

Osterreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

z.Hd. Mag.a Elvira Mutschmann-Sanchez

Per E-Mail an:
Elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at

07. August 2024

GZ: 2023-0.188.381

**STELLUNGNAHME ZUR VERORDNUNG DES
BUNDESMINISTERS FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND**

Sehr geehrte Frau Mag.a Mutschmann-Sanchez,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (in weiterer Folge: ÖH) dankt für die Übersendung des Entwurfes der Verordnung und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die ÖH begrüßt den Willen des Bundesministers, die Lage von Studierenden mit Behinderung zu verbessern, neue Ansätze zur Beurteilung von Behinderungen zu wählen, nicht mehr auf spezielle Arten von Behinderungen abzustellen, künftig die Offenlegung von Diagnosen zu vermeiden und die Möglichkeit der zusätzlichen Verlängerung der Anspruchsdauer auch auf Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen auszuweiten (siehe Erläuterungen). Ausdrücklich begrüßt wird ebenfalls die Anhebung der Erhöhungsbeträge.

Allerdings tun sich aus Sicht der ÖH auch Probleme auf:

1. Erweiterung der Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studierende mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, deren Behinderung sich spezifisch auf den Studienfortgang auswirkt

Gemäß § 19 Abs 4 Studienförderungsgesetz (StudFG) ist der Bundesminister ermächtigt, „für Studierende im Sinne des Abs. 3 Z 3 durch Verordnung die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung von spezifisch den Studienfortgang betreffenden Behinderungen um bis zu 50 % der vorgesehenen Studienzeit verlängern“.

Der § 19 Abs 3 StudFG, auf den sich die Bestimmung bezieht, sieht vor, dass die Anspruchsdauer „bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um zwei Semester“ zu verlängern ist.

Die Verordnungsermächtigung bezieht sich somit auf Studierende mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

Der zu begutachtende Verordnungsentwurf sieht nun eine zusätzliche Verlängerung der Anspruchsdauer vor für

- „Studierende, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 60 % rechtskräftig festgestellt wurde“ und
- für „Studierende, deren Grad der Behinderung mit mindestens 70 % rechtskräftig festgestellt wurde“ sowie
- für Studierende mit einer Zusatzeintragung im Behindertenpass.

Dass nicht mehr wie bisher auf eine „Krankheitsliste“ abgestellt wird, sondern auf den Grad der Funktionsbeeinträchtigung, ist zu begrüßen. Die ÖH konstatiert jedoch eine Schutzlücke:

Studierende, die einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % und **keine** Zusatzeintragung haben, können keine zusätzliche Verlängerung in Anspruch nehmen, auch wenn ihre Behinderung „spezifisch den Studienfortgang“ betrifft. Nach Einschätzung der ÖH wird das gerade Personen mit psychischen Erkrankungen betreffen.

Die ÖH schlägt daher vor, § 1 Abs 1 Z 1 der Verordnung wie folgt abzuändern:

„§ 1 (1) Für folgende Studierende wird die Anspruchsdauer über das durch § 19 Abs. 3 Z 3 StudFG festgelegte Ausmaß hinaus verlängert:

1. um ein Semester für Studierende, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt wurde, sofern durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, dass ihre Behinderung spezifisch den Studienfortgang betrifft, oder deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 60 % festgestellt wurde.“

Damit würde man dem dezidierten Ziel des Entwurfs, den Kreis der geförderten Studierenden insbesondere auch auf Personen mit psychischen Erkrankungen auszuweiten (siehe Erläuterungen), besser gerecht werden.

2. Zuschläge auch für Studierende mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % ohne Zusatzeintragung

Die ÖH begrüßt ausdrücklich, dass die Zuschläge für Studierende mit Behinderung erhöht werden und dass nicht mehr auf bestimmte Krankheitsbilder, sondern auf den Grad der Funktionsbeeinträchtigung, abgestellt wird.

Allerdings ist der Adressat_innenkreis für die Zuschläge nach Ansicht der ÖH zu eng:

Die in § 26 Abs 8 StudFG enthaltene Verordnungsermächtigung sieht vor, dass „Behinderte Studierende im Sinne des § 19 Abs. 3 Z 3 [...] zusätzlich einen Erhöhungsbetrag“ erhalten, „der durch Verordnung“ festzulegen ist. „Dabei ist vom erforderlichen Ausgleich der Beeinträchtigung des Studiums nach Art und Ausmaß der jeweiligen Behinderung auszugehen.“ Studierende

im Sinne des § 19 Abs 3 Z 3 StudFG sind Studierende mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

Der Verordnungsentwurf sieht einen Zuschlag für Studierende vor, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % aufweisen **und** über eine Zusatzeintragung im Behindertenpass verfügen. Ein erhöhter Zuschlag gebührt ebenfalls bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70%.

Personen, deren Grad der Behinderung mit mindestens 50 % festgestellt wurde, haben typischerweise erhöhte Lebenserhaltungskosten. Der Bericht des Rechnungshofes „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Reihe BUND 2022/19), auf die sich auch die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf beziehen, schildert, dass „für 75 % der Studierenden mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung“ (also auch bei keinem festgestellten Grad der Behinderung) „beeinträchtigungsbedingte Zusatzkosten“ anfallen, „vor allem für den Mehrbedarf beim Lebensunterhalt“. Sie sind „fast doppelt so häufig“ wie Studierende ohne Beeinträchtigung „sehr oder eher stark von Finanzproblemen betroffen“, insb. auch infolge von Arzt- und Therapiekosten (S. 107 f des Berichts).

Es wäre daher sachgerecht, allen Studierenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einen Zuschlag zu gewähren.

Die ÖH schlägt daher vor, § 2 der Verordnung wie folgt zu ändern:

§ 2. Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften rechtskräftig festgestellt wurde, gebührt ein monatlicher Zuschlag zur Studienbeihilfe im Ausmaß von:

1. 240 Euro, bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
2. 630 Euro bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %

3. Dringend notwendige Gesetzesänderung: Berücksichtigung von wichtigen Gründen (wie etwa Behinderung) in Bezug auf den Leistungsnachweis

Der ÖH ist bewusst, dass sich die Verordnungsermächtigung lediglich auf die Verlängerung der Anspruchsdauer der Studienbeihilfe und die Höhe der Studienbeihilfe bezieht. Der ÖH ist es jedoch ein wichtiges Anliegen, bei dieser Gelegenheit auf eine Grundproblematik hinzuweisen, die sich aus der derzeitigen Fassung des StudFG ergibt:

Die Gründe, die eine Verlängerung der Anspruchsdauer gemäß § 19 StudFG rechtfertigen, **bewirken keine Verschiebung der Fristen für den vorzulegenden Leistungsnachweis** gemäß § 20 StudFG. Unabhängig vom Vorliegen wichtiger, zu berücksichtigender Gründe, müssen die im Gesetz vorgesehenen Leistungsnachweise nach dem 2., dem 6. und dem 8. Semester vorliegen, um danach weiter Studienbeihilfe beziehen zu können. Dies hat zur Folge, dass Menschen, deren Grad der Behinderung mit mindestens 50 %, 60 % oder auch 70 % festgestellt wurde, zwar die Anspruchsdauer verlängern lassen können oder teilweise eine höhere Beihilfe erhalten, aber dennoch die Studienbeihilfe verlieren, wenn

sie es - was der Regelfall ist - aufgrund ihrer Behinderung nicht schaffen (werden), die entsprechenden Leistungsnachweise zu erbringen.

Wenn beispielsweise jemand nicht in der Lage ist, in einem Bachelorstudium nach zwei Semestern 30 ECTS-Punkte vorzuweisen, verliert die Person die Studienbeihilfe bis sie 30 ECTS-Punkte vorweisen kann. Die Beihilfe muss sogar zurückgezahlt werden, wenn nicht zumindest 15 ECTS-Punkte erreicht wurden. Das ist auch so, wenn die Person einen Behinderungsgrad von 50 %, 60 % oder 70 % bzw. eine Zusatzeintragung im Behindertenpass aufweist. Diese Personen profitieren de facto nicht von der Möglichkeit der Verlängerung der Anspruchsdauer gemäß § 19 StudFG (iVm mit der gegenständlichen Verordnung), weil sie - bevor die Frage der Überschreitung der Anspruchsdauer überhaupt schlagend wird - das Studium häufig mangels Finanzierung abbrechen müssen.

Im Bereich der Familienbeihilfe ist es seit jeher möglich, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auch den Leistungsnachweis nach hinten zu verschieben und die Beihilfe weiter zu beziehen. Das muss im Bereich der Studienbeihilfe dringend auch umgesetzt werden, um strukturelle Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung oder Erkrankung zu verhindern.

In diesem Punkt besteht daher dringender Änderungsbedarf des StudFG. Ansonsten kann das Ziel des gegenständlichen Verordnungsentwurfs, nämlich die bessere Förderung von Studierenden mit Behinderung, nicht durchwegs erreicht werden.

Im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Sarah Rossmann
Vorsitzende_r

Nina Mathies
Erste stellvertretende Vorsitzende

Simon Neuhold
Zweiter stellvertretender Vorsitzender

Lina Feurstein
Interimistische Referentin für Sozialpolitik